

## Erklärung zur Zusammenarbeit

zwischen

\_\_\_\_\_

*Name der Einrichtung (Veranstalter)*

\_\_\_\_\_

*Anschrift der Einrichtung*

und

\_\_\_\_\_

*Name, Vorname (Dozent/-in bzw. freie/-r Mitarbeiter/-in)*

\_\_\_\_\_

*Geburtsdatum*

\_\_\_\_\_

*Anschrift*

Ich erkläre mich bereit, als Dozent / Dozentin für die oben genannte Einrichtung Vorträge, Seminare oder Kurse durchzuführen.

Es ist mir bewusst, dass es sich bei meiner Tätigkeit für die Einrichtung um eine selbstständige berufliche Tätigkeit handelt, die kein Anstellungsverhältnis begründet.

Die Verpflichtung, die Einkünfte aus der o. g. Tätigkeit im Rahmen der Einkommensteuererklärung selbst anzuzeigen, diese ggf. zu versteuern und mich ggf. innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu melden, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, über die mir aus meiner Lehrtätigkeit beim Auftraggeber bekannt gewordenen Sachverhalte Stillschweigen zu wahren und datenschutzrelevante Informationen - auch nach Beendigung der Lehrtätigkeit - nicht an Dritte weiterzugeben. Die Hinweise des Auftraggebers zum Datenschutz und zur Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (**IA.4.5.3**) habe ich zur Kenntnis genommen.

Die FABI betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach AZAV. Ich erkenne mit dieser Erklärung die mich betreffenden Regelungen des Qualitätsmanagementsystems an.

\_\_\_\_\_

*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_

*Unterschrift: Dozent/-in, Freie/-r Mitarbeiter/-in*

## Hinweise für unsere Honorarkräfte

Die Honorartätigkeit in der Katholischen Familien-Bildungsstätte ist eine „**Selbstständige Tätigkeit**“. Jede Beschäftigung gegen Entgelt unterliegt grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Die Sozialversicherungsfreiheit ist vom Arbeitgeber/Auftraggeber nachzuweisen.

### Beitragsbefreit

Bei einer abhängigen Beschäftigung im GFB-Bereich sind lediglich 3.000,-- Euro beitragsfrei. Grundsätzlich besteht bei einer abhängigen geringfügigen Beschäftigung pauschale Beitragspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung (der AN kann auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten). Bei selbstständigen Honorarkräften dürfen sich erst beitragsrechtliche Auswirkungen ergeben, wenn diese mehr als 5.400,-- Euro (12 Monate x 450,-- Euro) + 3.000,-- Euro = 8.400,-- Euro im Kalenderjahr erhalten. Bei den 3.000,-- Euro handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG. Es gibt rechtlich keine Honorarfreibeträge.

Bei einer **Honorartätigkeit** in der FABI gilt:

Das Honorar ist von der/dem Kursleiter/in **selbst zu versteuern**. Etwaige Sozialabgaben führt der/die Kursleiter/-in selbst ab. Er/sie stellt den Auftraggeber von etwaigen Forderungen des Finanzamtes bzw. der Sozialversicherungsträger, die aus dieser Vereinbarung entstehen könnten, ausdrücklich frei. Sollten Genehmigungen Dritter zur Ausübung der Honorartätigkeit eingeholt werden müssen, ist hierfür der/die Kursleiter/-in ausschließlich selbst zuständig.

Nach § 190 a SGB VI besteht Meldepflicht, wenn der entsprechende Personenkreis nach § 2 Satz 1 Nr. 1-3 und 9 SGB VI die Geringfügigkeitsgrenzen des § 8 Abs. 3 SGB IV überschreitet. Hinsichtlich des Übungsleiterpauschbetrags nach § 3 Nr. 26 EStG schließt sich das Sozialversicherungsrecht dem Steuerrecht an. Dementsprechend ergeben sich beitragsrechtliche Auswirkungen erst nach der Überschreitung von 8.400,-- Euro.

Gem. § 320 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 190 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Gemäß § 3 Nr. 26 EStG sind „Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§52 bis 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder unter § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung“, bis zu einer Höhe von 3.000,-- Euro als steuerfrei anzusehen.

Verdienstbescheinigung wird auf Anfrage gefertigt.

Bei weiteren Fragen erteilt die Verwaltung der FABI Auskunft: Tel.: 0541/35868-0 oder [info@kath-fabi-os.de](mailto:info@kath-fabi-os.de)

Osnabrück, 07.07.2021